

Satzung der „Help and Hope“-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Help and Hope“-Stiftung
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck der Stiftung, Steuervergünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für Not leidende Kinder auf nationaler und internationaler Ebene insbesondere die Hilfe für Not leidende Kinder in Nordrheinwestfalen. Inhalte dieser Hilfe sollen unter anderem sein:

- a) Armutsbekämpfung,
- b) Förderung der Jugendhilfe
- c) Förderung der Aus- und Weiterbildung

Zweck der Stiftung ist daneben die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch

- a) Das Betreiben von Einrichtungen zur Betreuung von bedürftigen Kindern
- b) Unterstützung lokaler Projekte zur Betreuung von Kindern
- c) Angeboten zur Hausaufgabenbetreuung
- d) Unterstützung ausgewählter internationaler Projekte zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung der Unterstützung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung (insbesondere auch die kontinuierliche Informations- und Aufklärungsarbeit, um die breite Öffentlichkeit auf die Situation notleidender Kinder aufmerksam zu machen) und zum Zwecke des Einwerbens von Zustiftungen und Spenden verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Grundstockvermögens

(1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Zustiftungen sollen mindestens € 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) betragen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die angemessenen Verwaltungskosten dürfen aus den Erträgen und Spenden gedeckt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr

(2) Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt durch den Vorstand bis zum 31.03. des Folgejahres durch Erstellung einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Die Jahresrechnung ist mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung der Jahresrechnung wird nach den für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Abschlussprüfung bezieht sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) der Beirat, sofern das Kuratorium einen Beirat einsetzt (§ 12)

(2) Die Mitglieder der Organe der Stiftung dürfen nicht Mitglieder eines jeweils anderen Organs der Stiftung sein. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit im Rahmen der laufenden Geschäftsführung erhalten. Näheres ist im Rahmen eines gesondert zu schließenden Dienstvertrages zu regeln.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Die ersten drei Vorstandsmitglieder werden von der Stifterin bestellt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt. Das Kuratorium bestimmt bei der Bestellung, welches Vorstandsmitglied die Funktion des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters einnimmt.

(3) Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Kuratoriums kann das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- b) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge sowie der Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr,

- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
- d) Vorbereitung und Umsetzung von Hilfsprojekten,
- e) das Führen eines Adressverzeichnisses der Stifterin und der Zustifter; die regelmäßige Information der Stifterin und der Zustifter über die Arbeit der Stiftung durch die Übersendung von Informationsmaterial mindestens ein Mal pro Geschäftsjahr.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand in angemessenem Umfang Sachverständige heranziehen und Dritte beauftragen.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern.

Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin im Stiftungsgeschäft bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Die Kuratoriumsmitglieder entscheiden ebenfalls über die Berufung weiterer Mitglieder bis zur Höchstanzahl von zehn Mitgliedern. Kuratoriumsmitglieder scheiden aus Altersgründen mit Ende des Geschäftsjahres aus dem Kuratorium aus, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

(2) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Das abzubrufende Mitglied hat dabei nur dann kein Stimmrecht, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung geltend gemacht wird.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums:

(1) Das Kuratorium hat die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.

Aufgabe des Kuratoriums ist insbesondere

- a) die Überwachung des Vorstandes;
- b) der Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes;
- c) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
- d) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- e) die Beratung des Vorstandes bei der Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens;
- f) die Genehmigung einzelner Projekte ab einer Größenordnung von mehr als 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro); mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder kann das Kuratorium eine Änderung oder Aufhebung dieses Genehmigungserfordernisses generell oder für einzelne Projekte beschließen; ein solcher Beschluss kann wiederum mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums geändert oder aufgehoben werden;

- g) die Bestätigung der geprüften Jahresrechnung sowie der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- h) die Entlastung des Vorstandes;
- i) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes, sofern dieser sich eine solche gegeben hat;
- j) die Genehmigung des Plans des Vorstandes über die Verwendung der Erträge der Stiftungen sowie der Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen;
- k) die Einsetzung eines Beirates der Stiftung gemäß § 12 Abs. 1;
- l) die Besorgung aller Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet sind.

(2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Beirats

(1) Das Kuratorium entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder über die Bildung eines Beirates der Stiftung. Das Kuratorium soll einen Beschluss zur Bildung eines Beirates fassen, wenn dies zur Verwirklichung des Stifterwillens zweckdienlich erscheint.

(2) Der Beirat wird aus mindestens einem Mitglied bestehen. Bei den Mitgliedern des Beirates soll es sich um Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft oder der Gesellschaft handeln, die geeignet sind, zum Wohle der Stiftung tätig zu werden und sie in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Die Mitglieder des Beirats werden von dem Kuratorium bestellt.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Beirat wählt den Vorsitzenden und, sofern der Beirat mindestens fünf Mitglieder hat, seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(5) Das Kuratorium kann Mitglieder des Beirates auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer einfachen Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 13 Aufgaben des Beirats

Der Beirat übernimmt alle beratenden und repräsentativen Aufgaben, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern, insbesondere

- a) die Beratung des Kuratoriums bei seinen Aufgaben und
- b) die Unterstützung des Vorstandes und des Kuratoriums bei allen in die Öffentlichkeit ausstrahlenden Tätigkeiten, insbesondere bei dem Einwerben von Zustiftungen und Spenden.

§ 14 Beschlüsse

(1) Der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich nicht aus Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anderes anwesendes Mitglied desselben Organs vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind: dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse nach §§15 und 16 dieser Satzung.

§ 15 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse/ Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und der Unterstützung notleidender Kinder zu dienen.

§ 16 Auflösung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine freie gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich für die Hilfe für notleidende Kinder im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden darf. Der dafür erforderliche Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr sind die Dokumente der Rechnungslegung im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung unaufgefordert, spätestens nach Ablauf von neun Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, vorzulegen.

§ 19 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.